

GZ Präs. 11332/2003-68  
Bevollmächtigung von  
Mag. Matthias Borkenstein, Präsidialamt  
zur Vertretung der Stadt  
vor Gerichten und Verwaltungsbehörden;  
Widerruf bestehender Bevollmächtigungen

Graz, 18.10.2007  
Mag. Ri/Hof

Berichterstatter/in:

.....

Bericht  
an den  
Gemeinderat

Dem Präsidialamt wurde Herr Mag. Matthias Borkenstein zur Dienstleistung im Referat für Zivilrechtsangelegenheiten zugeteilt.

Aus diesem Anlass wäre für Herrn Mag. Matthias Borkenstein die Bevollmächtigung durch den Gemeinderat in dem Umfang zu erwirken, wie sie den bereits bevollmächtigten Bediensteten des Präsidialamtes – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten erteilt wurde.

Es sind dies im Einzelnen die Bevollmächtigungen zur Vertretung der Stadt Graz:

1. vor allen Bezirksgerichten für Zivilrechtssachen in Prozessverfahren (im Umfang des § 31 Abs. 1 ZPO) sowie in allen nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Verlassenschafts- und in sämtlichen Grundbuchssachen und zur Einbringung von Grundbuchsgesuchen aller Art;
2. vor allen Landes- oder Kreisgerichten für Zivilrechtssachen in Konkurs- und Ausgleichsverfahren, sowie in arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtssachen;
3. vor dem Oberlandesgericht Graz in außerstreitigen Angelegenheiten (Einbücherverfahren);
4. vor allen Verwaltungsbehörden;
5. vor allen Strafgerichten.

Gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist die Bestellung von Bevollmächtigten dem Gemeinderat vorbehalten, wobei die Vorberatung gemäß § 61 Abs. 1 leg cit dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

Herr Mag. Matthias Borkenstein wird bevollmächtigt, die Stadt Graz zu vertreten:

1. vor allen Bezirksgerichten für Zivilrechtssachen in Prozessverfahren (im Umfang des § 31 Abs. 1 ZPO) sowie in allen nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Verlassenschafts- und in sämtlichen Grundbuchssachen und zur Einbringung von Grundbuchsgesuchen aller Art;
2. vor allen Landes- oder Kreisgerichten für Zivilrechtssachen in Konkurs- und Ausgleichsverfahren, sowie in arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtssachen;
3. vor dem Oberlandesgericht Graz in außerstreitigen Angelegenheiten (Einbücherungsverfahren);
4. vor allen Verwaltungsbehörden;
5. vor allen Strafgerichten.

Der/die BearbeiterIn:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der  
Sitzung des Stadtsenates

am.....

Der Vorsitzende:

|  |
|--|
| <b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b> |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen  |
| <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>        |
| <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt   |
| Graz, am   |
| Der / Die SchriftführerIn:   |